

Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Informatik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-IN)

Vom 12. Januar 2009

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 01

geändert durch Satzungen vom

03. Juni 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 15)
04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 34)
18. Februar 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 16)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der zweiten Änderungssatzung vom 18. Februar 2014
Rechtsänderungen, die am 15. März 2014 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau".

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 23; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Informatik ist ein postgradualer Studiengang und baut inhaltlich auf dem Bachelorstudiengang Informatik auf. Er ist Technologie-orientiert und deckt zentrale Gebiete der Informatik unter besonderer Berücksichtigung verteilter und vernetzter Systeme ab. Er qualifiziert die Studierenden für das Tätigkeitsfeld der angewandten und praktischen Informatik und legt dabei besonderen Wert auf die Verbreiterung der theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen.

- (2) Durch Schwerpunktbildung bei der Wahl der Module können die Studierenden ihr Fachwissen in den vorgegebenen Grenzen in einem Spezialgebiet vertiefen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Informatik sind
- 1.1 der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Informatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
oder
 - 1.2 der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Ziff. 1.2 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 Satz 2 bzw. 63 Satz 1 BayHSchG.
- (3) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (4) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch keine Abschlussnote vorweisen können, aber bis auf Studienleistungen im Umfang von maximal 45 Leistungspunkten alle für den berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht haben, können unter der Auflage zum Studium immatrikuliert werden, dass sie innerhalb des ersten Semesters in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsergebnis nachweisen können, das die in § 4 festgelegten Kriterien für die studiengangspezifische Eignung erfüllt.

§ 4

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),

- b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Informatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von „gut“ oder besser oder einem ECTS-Grad von mindestens B.
 - b) der Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.
- (5) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (6) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen und die Namen der Bewerber/Bewerberinnen hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (7) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen i.d.R. innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Die beiden ersten Semester beinhalten die theoretische Ausbildung. Das dritte Semester dient der Anfertigung einer Masterarbeit, die im Interesse einer raschen Praxiseingliederung der Studierenden vorwiegend im Rahmen eines Projektes mit einem Partner aus Industrie, Wirtschaft oder Verwaltung angefertigt werden soll.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Notengewichte sowie die Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte je Modul und Studiensemester, die Art und Ort der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
 2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 3. die Dauer der einzelnen Prüfungen,
 4. die Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 5. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
 6. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden und vier weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 9

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der/die Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens **24** Leistungspunkte erreicht hat. Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in einer Fremdsprache verfasst werden. **Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf acht Monate nicht überschreiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in 6 Monaten fertiggestellt werden kann.**
- (3) Die Masterarbeit ist im Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung und in einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 10

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen mit Erfolg erbracht hat.

§ 11

Prüfungsgesamtergebnis

Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus der Note der Masterarbeit und der Gesamtnote aller im Masterprüfungszeugnis ausgewiesenen Endnoten in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen gebildet; die Note der Masterarbeit wird dabei mit 1/3, die Gesamtnote der Endnoten mit 2/3 gewichtet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Die Gesamtnote aller im Masterprüfungszeugnis ausgewiesenen Endnoten in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen wird als arithmetisches Mittel der gewichteten Einzelnoten, abgerundet auf eine Stelle nach dem Komma, errechnet. Das Gewicht der einzelnen Endnote richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte dieses Moduls.

§ 12

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und ein Diploma Supplement ausgestellt. Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

§ 13

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M. Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.
- (3) Die englischsprachige Bezeichnung des Studiengangs lautet „Computer Science“.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 15. März 2009 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Studium nach dem Wintersemester 2008/09 beginnen.
- (2) Studierende des Masterstudiengangs Informatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden.
- (3) Für Studierende des Masterstudiengangs Informatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, für die die vorliegende Ordnung nicht gilt, ist weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

vom 12. Juli 2005 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2005, lfd. Nr. 25; www.th-nuernberg.de) gültig; ansonsten tritt diese zum 14. März 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. Dezember 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Januar 2009.

Nürnberg, 12. Januar 2009

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 1, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 14. Januar 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage
Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Informatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

fd. Nr.	Module/Modulgruppen/Masterarbeit	Leistungs- punkte	SWS	Art der Lehrver- anstaltung	Prüfungen	
					Art u. Dauer in Min.	Zulassungsvo- raussetzungen
1	Interkulturelle Kommunikation	4	4	SU, Ü	(3)	
2	Modulgruppe Kommunikation und Infor- mationssicherheit ⁽¹⁾	≥ 10	(2)	SU, Ü, Pr, S	(3)	
3	Modulgruppe Softwaresysteme ⁽¹⁾	≥ 10	(2)	SU, Ü, Pr, S	(3)	
4	Modulgruppe Internet und digitale Medien ⁽¹⁾	≥ 10	(2)	SU, Ü, Pr, S	(3)	
5	Frei wählbare Module der Informatik und Wirtschaftsinformatik ⁽¹⁾	≥ 0	(2)	SU, Ü, Pr, S	(3)	
6	IT-Projekt	6	4	SU, Pr, S	StA, Ref	
7	Masterarbeit	30				siehe § 10 Abs. 1
8	Gesamtsumme	90				

- (1) Die Module der einzelnen Wahlpflichtmodulgruppen (Nr. 2 – 5) werden im Studienplan festgelegt. Insgesamt sind aus allen Wahlpflichtmodulgruppen spätestens zum Anfang des dritten Fachsemesters Module im Umfang von 50 Leistungspunkten zu wählen, davon aus jeder der Wahlpflichtmodulgruppen die in der Tabelle festgelegte Mindestanzahl. Jedes Fach kann dabei nur einmal angerechnet werden. Wird die Wahl nicht vorgenommen, so teilt die Prüfungskommission oder ein von ihr Beauftragter die Module zu. Die gewählten Module sind bestehenserheblich. Einzelne Module der Wahlpflichtmodulgruppe können im Studienplan zu Pflichtmodulen erklärt werden; die entsprechende Regelung hat vor Beginn des Studiendurchlaufs zu erfolgen, den sie betrifft. In den Modulen der Wahlpflichtmodulgruppen Nr. 2 – 5 muss der Studierende insgesamt 50 Leistungspunkte erreichen.
- (2) Die Zahl der SWS der einzelnen Wahlpflichtmodule wird im Studienplan festgelegt.
- (3) Die Prüfungen bestehen jeweils aus einer mündlichen Befragung (15 – 30 min) und/oder einer schriftlichen Befragung (90-120 min) und/oder einem Referat (30 – 60 min) und/oder einer termingerechten Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.

Abkürzungen:

Pr:	Praktikum	StA:	Studienarbeit
Ref:	Referat	SU:	seminaristischer Unterricht
S:	Seminar	SWS:	Semesterwochenstunde/n
SPO:	Studien- und Prüfungsordnung	Ü:	Übung